

16079/AB
= Bundesministerium vom 18.12.2023 zu 16568/J (XXVII. GP) bmaw.gv.at
 Arbeit und Wirtschaft

Univ.-Prof. Dr. Martin Kocher
 Bundesminister

Herrn
 Präsidenten des Nationalrates
 Mag. Wolfgang Sobotka
 Parlament
 1017 Wien

Stubenring 1, 1010 Wien

Geschäftszahl: 2023-0.754.495

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)16568/J-NR/2023

Wien, am 18. Dezember 2023

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Mag.^a Muna Duzdar und weitere haben am 18.10.2023 unter der **Nr. 16568/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend **Folgen des COFAG-Urturts des Verfassungsgerichtshofes** gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 und 2

- *An welchen Rechtsträgern (Name, Rechtsform, ggf. FB-Nummer), deren Beteiligungsverwaltung Ihnen obliegt, ist der Bund (ggf. mittelbar) alleine oder zumindest mehrheitlich beteiligt?*
 - *Bei mehrheitlicher Beteiligung: Zu welchem Anteil ist der Bund genau beteiligt?*
- *Auf welche Rechtsträger (Name, Rechtsform, ggf. FB-Nummer) übt der Bund - vertreten durch Sie - einen beherrschenden Einfluss aus (insbesondere durch Bestellung der Organe oder überwiegende bis ausschließliche Finanzierung -vgl. Art. 126b Abs. 2 2. Satz B-VG)?*

An folgenden Rechtsträgern ist das Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft (BMWA) beteiligt:

- IEF-Service GmbH (100 %)
- Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft mbH - FFG (50 %)
- Austria Wirtschaftsservice GmbH - aws (50 %)
- Austrian Business Agency Österreichische Industrieansiedlungs- und WirtschaftswerbungsgmbH - ABA (100 %)
- Schloß Schönbrunn Kultur- und Betriebsges.m.b.H. - SKB (100 %)
- Schönrunner Tiergarten-Gesellschaft m.b.H. - STG (100 %)

Einfluss im Sinne der Frage 2 besteht weiters auf das Arbeitsmarktservice (AMS).

Zu den Fragen 3 bis 5

- *Welche ausgegliederten Rechtsträger (ohne natürliche Personen) besorgen hoheitliche Aufgaben, die Ihrem Wirkungsbereich zuzuordnen sind?*
- *Durch welche Rechtsgrundlage wurden diesen ausgegliederten Rechtsträgern hoheitliche Befugnisse übertragen und wie wurde diesbzgl. der erforderliche Leitungs- und Verantwortungszusammenhang hergestellt?*
- *Wie wurde diese Leitungs- und Verantwortungskompetenz in den vergangenen beiden Jahren diesen ausgegliederten Rechtsträgern gegenüber jeweils wahrgenommen?*

Hoheitliche Aufgaben werden vom AMS, insbesondere bei Vollziehung des Arbeitslosenversicherungsgesetzes und des Ausländerbeschäftigungsgesetzes, und von der IEF-Service GmbH bei der Vollziehung des Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetzes (IESG) besorgt.

Die Ausgliederung des AMS erfolgte 1994. Durch das Arbeitsmarktservicegesetz (AMSG) wird dem AMS die Durchführung der Arbeitsmarktpolitik des Bundes übertragen. Das BMAW ist mit Sitz und Stimme im Verwaltungsrat des AMS vertreten. Die Bestellung der Organe erfolgt durch das BMAW auf Vorschlag der jeweiligen nominierenden Organisation.

Die Aufgaben der Insolvenz-Entgeltsicherung werden seit der Ausgliederung 2001 ursprünglich von der IAF-Service GmbH und seit 2008 von der IEF-Service GmbH gemäß den Bestimmungen des IESG und des IEF-Service-GmbH-Gesetzes (IEFG) wahrgenommen. Die IEF-Service GmbH hat einen Aufsichtsrat, in dem das BMAW mit Sitz und Stimme vertreten ist. Die Beteiligungsführung wird vom Eigentümervertreter anhand der festgelegten Ziele wahrgenommen.

Zu den Fragen 6 und 7

- Welche Rechtsträger (Name, Rechtsform, ggf. FB-Nummer) besorgen in Ihrem Wirkungsbereich nicht-hoheitliche Aufgaben, die vormals von Organisationseinheiten des Bundes besorgt wurden (Organisationsprivatisierungen)?
- Welchen Rechtsträgern (Name, Rechtsform, ggf. FB-Nummer) wurden in Ihrem Wirkungsbereich privatwirtschaftliche Angelegenheiten im Sinne eines Aufgabenübertragungszusammenhangs übertragen?

Nicht-hoheitliche Aufgaben besorgen das AMS als Dienstleistungsunternehmen des öffentlichen Rechts mit eigener Rechtpersönlichkeit seit der Ausgliederung 1994 sowie die IEF-Service GmbH seit der Ausgliederung 2001.

SKB und STG besorgen in ihrem Wirkungsbereich nicht-hoheitliche Aufgaben, die vormals von Organisationseinheiten des Bundes (bis 1991/1992 Schloßhauptmannschaft Schönbrunn) besorgt wurden. Basis für die Übertragung der Aufgaben der Schloßhauptmannschaft Schönbrunn an die beiden Gesellschaften sind das Schönbrunner Schloßgesetz und das Schönbrunner Tiergartengesetz. Ergänzend ist dazu festzuhalten, dass der Tiergarten Schönbrunn haushaltsrechtlich zwar eine betriebsähnliche Einrichtung gem. § 4 Abs. 4 Bundeshaushaltsgesetz 1986, organisatorisch jedoch eine Abteilung der Schloßhauptmannschaft Schönbrunn war. Die Leitungs- und Verantwortungskompetenz wird durch die Bestellung der Geschäftsführer und der Mitglieder der Aufsichtsräte ausgeübt. Darüber hinaus wurden die gesetzlich vorgeschriebenen Beiräte (kulturhistorisch-touristischer Beirat bei der SKB, tiergartenbiologisch-zoologisch-ökologischer Beirat bei der STG und jeweils ein Förderungsbeirat) bestellt. Weiters gibt es regelmäßige Jour Fixes der zuständigen Organisationseinheit im BMAW mit den Geschäftsführern und leitenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern von SKB und STG.

Die aws entstand 2002 durch Fusion der BÜRGES Förderungsbank (gegründet 1954), der Finanzierungsgarantiegesellschaft (gegründet 1969) und der Innovationsagentur (gegründet 1984). Der aws wurden als Aufgaben die Durchführung und Abwicklung von unternehmensbezogenen Wirtschaftsförderungen des Bundes sowie die Erbringung sonstiger im öffentlichen Interesse liegender Finanzierungs- und Beratungsleistungen zur Unterstützung der Wirtschaft übertragen (§ 2 aws-Gesetz).

Der FFG sind die in § 3 FFG-Gesetz genannten Aufgaben übertragen. Hauptaufgabe der Gesellschaft ist die Förderung von Forschung, Technologie, Entwicklung, Innovation und Digitalisierung (FTEI+D) zum Nutzen Österreichs. Darüber hinaus können der Gesellschaft im öffentlichen Interesse liegende Förderungsmaßnahmen übertragen werden.

Die der ABA übertragenen Aufgaben ergeben sich aus § 3 Abs. 2 des ABA-Gesellschaftsvertrags: "Die Gesellschaft fördert die österreichische Volkswirtschaft durch die Vermarktung der Rahmenbedingungen des Wirtschaftsstandorts Österreich, insbesondere als Innovations- und Forschungsstandort, um so Unternehmensansiedelungen zu forcieren, und fördert auf diese Weise in der Folge die Verbesserung der Wirtschaftsstruktur in Österreich, die Stärkung des Wirtschaftsstandortes, die Anhebung des Technologieniveaus, den Ausbau des Standorts als Forschungsplatz, und damit die Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen im Gesamtinteresse der österreichischen Volkswirtschaft. Weiters bezieht sie die Förderung und Stärkung des Arbeitsstandorts Österreich durch die Vermarktung der Rahmenbedingungen in Österreich in Bezug auf die Ansiedlung internationaler Fach- und Schüsselkräfte sowie die Vermarktung und Stärkung des Filmstandorts Österreich."

Der Wirtschaftskammer Österreich wurden Aufgaben im Zusammenhang mit den Förderprogrammen KMU.DIGITAL (Öffentlich-Öffentliche Kooperation im Rahmen des Moduls Beratung) sowie des Härtefallfonds (auf Grundlage des Härtefallfondsgesetzes) übertragen.

Zu den Fragen 8 bis 12

- *Haben Sie geprüft, welche Rechtsträger in Ihrem Wirkungsbereich Verwaltungsschäfte im Sinne des Art. 20 Abs. 1 B-VG führen?*
 - *Wenn ja, um welche handelt es sich?*
 - *Wenn ja, welche wurden konkret auf Grund des Erkenntnisses des VfGH vom 5.10.2023 ergänzt?*
 - *Wenn nein: Bis wann ist mit einem Ergebnis einer Überprüfung zu rechnen?*
- *Welche Rechtsträger wurden bei dieser Überprüfung ausgeschieden, weil ihnen zwar Aufgaben übertragen wurden, diese jedoch erwerbswirtschaftlich tätig sind?*
- *Haben Sie überprüft, bei welchen Rechtsträgern, die staatliche Verwaltung führen, gesetzlicher Änderungsbedarf im Hinblick auf die Herstellung des erforderlichen Leitungs- und Verantwortungszusammenhangs besteht und wenn ja, mit welchem Ergebnis?*
- *Bis wann werden Sie der Bundesregierung entsprechende Gesetzesinitiativen zur Beschlussfassung vorlegen?*
- *Haben Sie überprüft, ob neben der COFAG auch weiteren Rechtsträgern auf verfassungswidrige Weise Aufgaben übertragen wurden und wenn ja, mit welchem Ergebnis?*

Das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofs bezieht sich auf die spezifische Situation des Rechtsträgers COFAG. Ein unmittelbarer Handlungsbedarf bei anderen Rechtsträgern lässt sich daraus zumindest bis 31. Oktober 2024 nicht ableiten. Eine umfassende Analyse konnte so kurze Zeit nach der Veröffentlichung des Erkenntnisses zwar noch nicht vorgenommen werden, es wird aber angenommen, dass die Situation dieser Rechtsträger den verfassungsgesetzlichen Bestimmungen entspricht.

Univ.-Prof. Dr. Martin Kocher

Elektronisch gefertigt

